



**Organisationsreglement  
mit  
Organisationsverordnung**

**für die**

**Einwohnergemeinde  
Rüeggisberg**

*vom 08. Dezember 2001*

# Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>A. ORGANISATION</b> .....                            | <b>5</b>  |
| A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....                            | 5         |
| A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....                         | 5         |
| A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....                     | 7         |
| A.4 DER GEMEINDERAT .....                               | 7         |
| A.5 DIE KOMMISSIONEN .....                              | 9         |
| A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL .....                          | 9         |
| <b>B. POLITISCHE RECHTE</b> .....                       | <b>10</b> |
| B.1 STIMMRECHT .....                                    | 10        |
| B.2 INITIATIVE .....                                    | 10        |
| B.3 PETITION .....                                      | 10        |
| B.4 DATENSCHUTZ .....                                   | 11        |
| <b>C. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE</b> ..... | <b>11</b> |
| C.1 ÖFFENTLICHKEIT.....                                 | 11        |
| C.2 INFORMATION .....                                   | 11        |
| C.3 PROTOKOLLE.....                                     | 12        |
| <b>D. AUFGABEN</b> .....                                | <b>13</b> |
| D.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....                            | 13        |
| D.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....                              | 13        |
| <b>E. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</b> .....     | <b>14</b> |
| E.1 VERANTWORTLICHKEIT.....                             | 14        |
| E.2 RECHTSPFLEGE .....                                  | 15        |
| <b>F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....      | <b>15</b> |
| <b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....                             | <b>16</b> |
| <b>ANHANG I: KOMMISSIONEN</b> .....                     | <b>17</b> |
| <b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS</b> .....            | <b>28</b> |
| <b>ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)</b> .....              | <b>29</b> |
| <b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....                    | <b>29</b> |
| <b>GEMEINDERAT</b> .....                                | <b>29</b> |
| AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN .....          | 29        |
| EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN.....            | 30        |
| RESSORTS .....  | 32        |
| <b>KOMMISSIONEN</b> .....                               | <b>33</b> |
| <b>VERWALTUNG</b> .....                                 | <b>34</b> |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR</b> ..... | <b>35</b> |
| ALLGEMEINES .....                                | 35        |
| UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG .....                  | 35        |
| EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN .....               | 35        |
| ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG .....                      | 36        |
| ERLASS VON VERFÜGUNGEN.....                      | 36        |
| BERICHTSWESEN.....                               | 36        |
| <br>   |           |
| <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....                 | <b>37</b> |
| <br>   |           |
| <b>ANHANG III: GEMEINDERATS-RESSORTS</b> .....   | <b>38</b> |
| <br>   |           |
| <b>ANHANG IV: KOMMISSIONEN GEMEINDERAT</b> ..... | <b>40</b> |
| <br>   |           |
| <b>ANHANG V: VERWALTUNGSABTEILUNGEN</b> .....    | <b>41</b> |

# Organisationsreglement

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rüeggisberg stellen ihrem Organisationsreglement mit Organisationsverordnung folgende Leitgedanken voran:

- Der Bevölkerung soll hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt ermöglicht werden.
- Die natürliche und kulturelle Umwelt ist für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten.
- Der sozialen Verantwortung wollen wir gerecht werden.
- Für das Gewerbe und die Landwirtschaft sind günstige Rahmenbedingungen zu schaffen.

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

|        |  |
|--------|--|
| Organe | <b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind:<br>a) die Stimmberechtigten,<br>b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,<br>c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,<br>d) das Rechnungsprüfungsorgan,<br>e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal. |
|--------|--|

### A.2 Die Stimmberechtigten

|           |  |
|-----------|--|
| Grundsatz | <b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. |
|-----------|--|

|               |   |
|---------------|---|
| Zuständigkeit | <b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne   |
| a) Urne       |   |
| aa) Wahlen    | <ol style="list-style-type: none"><li>1. 7 Mitglieder des Gemeinderates (<i>nach dem Verhältniswahlverfahren</i>)</li><li>2. aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder (<i>nach dem Mehrheitswahlverfahren</i>)<ol style="list-style-type: none"><li>2.1 den Präsidenten oder die Präsidentin der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person</li><li>2.2 den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person</li></ol></li></ol> |

<sup>2</sup> Die Urnenwahlen werden nach den Bestimmungen des Reglementes über die Urnenwahlen und -abstimmungen vorbereitet und durchgeführt.

<sup>3</sup> Die ordentlichen Erneuerungswahlen finden alle vier Jahre, im 4. Quartal des Jahres statt.

bb) Sachgeschäfte

**Art. 4** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über Fr. 800'000.--;
- b) über Initiativen.

a) Versammlung  
aa) Verfahren

**Art. 5** Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über die Urnenwahlen und -abstimmungen und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

bb) Wahlen

**Art. 6** Die Versammlung wählt:

- a) Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies im Anhang I vorgesehen ist;
- b) die Rechnungsprüfungsorgane.

cc) Sachgeschäfte

**Art. 7** Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Reglementen;
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung;
- c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung;
- d) den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
- e) die Rechnung;
- f) - neue Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.--
  - neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.--, sofern das Referendum gemäss Art. 14 Abs. 4 zustande kommt
  - wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.--
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- g) die Übertragung der Rechnungsprüfung an eine externe Revisionsstelle (Art. 11 Abs. 3)
- h) dauernde Stellen, unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 8 lit. b
- i) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- j) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben **Art. 8** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 9** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 10** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan**

- Grundsatz **Art. 11** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei verwaltungsunabhängigen Mitgliedern. Die Kommission kann bei Schwierigkeiten Sachverständige beiziehen.
- <sup>2</sup> Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- <sup>3</sup> Die Rechnungsprüfung kann mit Gemeindeversammlungsbeschluss einer externen Revisionsstelle übertragen werden, sofern Abs. 1 (Mitgliederzahl) und 2 (Wählbarkeitsvoraussetzung) nicht mehr nachgekommen werden kann.

### **A.4 Der Gemeinderat**

- Grundsatz **Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. Er gibt sich ein Leitbild und handelt danach.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Rüeggisberg.
- Mitgliederzahl **Art. 13** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Zuständigkeiten                     | <b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.  |
| a) Grundsatz                        |  |
| b) Finanzkompetenz                  | <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 abschliessend. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und 4.  |
| c) Finanzreferendum                 | <sup>3</sup> Beschlüsse des Gemeinderates von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- unterliegen dem fakultativen Referendum.<br><br><sup>4</sup> Beschlüsse gemäss Abs. 3 sind mit einer Referendumsfrist von 30 Tagen zweimal im Amtsanzeiger zu publizieren. Innert dieser Frist können fünf Prozent der Stimmberechtigten die Behandlung des Geschäftes durch die Gemeindeversammlung verlangen.   |
| d) gebundene Ausgaben               | <sup>5</sup> Ueber gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat unabhängig der Finanzkompetenz abschliessend. Der Beschluss ist zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates von Fr. 100'000.-- übersteigt.   |
| e) Wahlen                           | <sup>6</sup> Der Gemeinderat wählt<br>a) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies im Anhang I vorgesehen ist;<br>b) die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen   |
| f) Minderheiten                     | <sup>7</sup> Bei den Kommissionswahlen ist auf die Vertretung der Minderheiten Rücksicht zu nehmen. Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten.   |
| g) Sachgeschäfte                    | <sup>8</sup> Der Gemeinderat beschliesst im weitem explizit über<br>a) Einbürgerungen;<br>b) die Schaffung von dauernden Stellen im Umfang von höchstens 50 Stellenprozenten während einer Amtsperiode.  |
| Delegation von Entscheidbefugnissen | <b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.<br><br><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.   |
| Verordnungen                        | <b>Art. 16</b> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über<br>a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),<br>b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,<br>c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,<br>d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,<br>e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,<br>f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,<br>g) die Anweisungsbefugnis,<br>h) die Unterschriftsberechtigung. |

## **A.5 Die Kommissionen**

Ständige Kommissionen **Art. 17<sup>1</sup>** Ständige Kommissionen nach OgR sind:

- a) Bau- und Planungskommission
- b) Rechnungsprüfungskommission
- c) Schul- und Kindergartenkommission
- e) Umwelt- und Betriebskommission

<sup>2</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung beratende ständige Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 18<sup>1</sup>** Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 19<sup>1</sup>** Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen **Art. 20** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

## **B. Politische Rechte**

### **B.1 Stimmrecht**

**Art. 21** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unmündig sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B.2 Initiative**

Grundsatz **Art. 22** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- b) innert der Frist nach Art. 23 Abs. 2 eingereicht ist,
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 23** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist <sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 24** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 25** Der Gemeinderat bringt die Initiative innert neun Monaten zur Urnenabstimmung.

### **B.3 Petition**

Petition **Art. 26** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

## **B.4 Datenschutz**

Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 27** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes.

Listenauskünfte

<sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Einwohnerkontrolle bewilligen.

<sup>3</sup> Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt.

<sup>4</sup> Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

Kant. Datenschutzgesetz

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

## **C. Öffentlichkeit, Information, Protokolle**

### **C.1 Öffentlichkeit**

Gemeindeversammlung

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### **C.2 Information**

Information der Bevölkerung

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 30** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 31** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### **C.3 Protokolle**

a) Grundsatz **Art. 32** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 33** <sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a) Ort, Datum und Zeit der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- k) Schluss der Versammlung oder Sitzung (Zeit)

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 34** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zwanzig Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## D. Aufgaben

### D.1 Aufgabenwahrnehmung

|  |   |
|--|---|
| Grundsatz                                | <b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.<br><br><sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden. |
| Selbstgewählte Aufgaben<br>a) Grundlage  | <b>Art. 36</b> Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.   |
| b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung | <b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.<br><br><sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.   |
| Überprüfung                              | <b>Art. 38</b> Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.   |

### D.2 Aufgabenerfüllung

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Grundsatz                           | <b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.  |
| Überprüfung der Leistungserbringung | <sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.   |
| Träger der Aufgaben                 | <b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie<br>a) selbst erfüllen,<br>b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder<br>c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.<br><br><sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.<br><br><sup>3</sup> Die Auslagerung von Aufgaben und die Zusammenarbeit mit Dritten gemäss Abs. 1 und 2 sind auf ihre Sozialverträglichkeit hin zu überprüfen. |
| Erfüllung durch Dritte              | <b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 5'000.-- übersteigt.  |

<sup>2</sup> Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

## E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### E.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis (mündlich oder schriftlich)
- b) Busse bis Fr. 2'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung der Besoldung

<sup>7</sup> Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## **E.2 Rechtspflege**

Beschwerde

**Art. 45** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## **F. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhang

**Art. 46** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

**Art. 47** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im November/Dezember 2002 auf den 01. Januar 2003 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2002. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

**Art. 48** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes werden aufgehoben:

- Organisationsreglement vom 18. August 1994 mit der Änderung vom 14. Dezember 1996
- Reglement über die Urnenwahlen vom 18. August 1994 mit der Änderung vom 14. Dezember 1996
- Reglement Weiterbildungsklasse Region Schwarzwasser vom 09. Dezember 1995
- Reglement für das Werkjahr Rüeggisberg vom 26. Mai 1989
- Steuerreglement vom 07. Juli 1945
- Reglement über Behandlungskostenbeiträge im Rahmen der Schulzahnpflege vom 18. Juli 1969
- Reglement über den hauswirtschaftlichen Unterricht vom 25. Mai 1979
- Datenschutzreglement vom 12. Dezember 1987

Aufhebung von Kom-  
missionen

**Art. 49** Mit der Genehmigung des Organisationsreglementes werden die Gemeindesteuerkommission, die Gemeindeschatzungskommission, der Kristenstab, die Schulkommission Werkjahr Rüeggisberg und die WBK-Kommission aufgehoben. Deren Aufgaben werden vom Gemeinderat wahrgenommen, soweit damit nicht ein anderes Organ oder eine nicht-ständige Kommission beauftragt werden.

\*\*\*\*\*

Vorprüfung durch das Kant. Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

03. Juli 2001

Mitwirkungsverfahren

01. Mai bis 30. Juni 2001

Beschlossen durch den Gemeinderat  
von Rüeggisberg am

30. Oktober 2001

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2001  
angenommen worden.

Rüeggisberg, 08. Januar 2002



**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:

F. Hubacher

Der Gemeindeschreiber:

P. Zurbrügg

### **Auflagezeugnis**

Das vorliegende Reglement ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 02. November 2001 bis 03. Dezember 2001 auf der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich auf-  
gelegen. Die Auflage ist in den Amtsanzeigern von Seftigen vom 01. November, 22. November  
und 06. Dezember 2001 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 28. November 2001 bekannt  
gemacht worden.

Rüeggisberg, 08. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:

P. Zurbrügg

## Reglementsänderung

Am 14. Dezember 2002 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Rüeggisberg die Einsetzung einer ständigen Waldkommission beschlossen. Art. 17 Abs. 1 OgR wird unter lit. h entsprechend ergänzt. Im Anhang I des OgR wird die Waldkommission ergänzend aufgeführt.

Diese Reglementsänderung tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

3088 Rüeggisberg, 16. Dezember 2002



### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:

F. Hubacher

Der Gemeindeschreiber:

P. Zurbrügg

## **Auflagezeugnis**

Die vorliegende Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 08. November 2002 bis 09. Dezember 2002 auf der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Auflage- und Beschwerdefrist sind in den Amtsanzeigern von Seftigen vom 07./14./28. November/12. Dezember sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 20. November 2002 bekannt gemacht worden. Während der Beschwerdefrist ist keine Gemeindebeschwerde eingegangen.

Rüeggisberg, 20. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:

P. Zurbrügg

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 18. MRZ. 2003

## Reglementsänderung

Am 27. Mai 2004 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Rüeggisberg die Aufhebung der Vormundschafts- und Fürsorgekommission beschlossen und gleichsam den Gemeinderat als neue Vormundschaftsbehörde bezeichnet. Art. 12 OgR erfährt einen neuen Abs. 2 und unter Art. 17 Abs. 1 und im Anhang I wird die Vormundschafts- und Fürsorgekommission gestrichen.

Diese Reglementsänderung tritt auf den 01. Juli 2004 in Kraft.

3088 Rüeggisberg, 28. Juni 2004



### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:

*F. Lehmann*  
F. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:

*P. Zurbrugg*  
P. Zurbrugg

### **Auflagezeugnis**

Die vorliegende Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 23. April bis 24. Mai 2004 auf der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Auflage- und Beschwerdefrist sind in den Amtsanzeigern von Seftigen vom 22. April, 13. und 27. Mai 2004 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 28. April 2004 bekannt gemacht worden. Während der Beschwerdefrist ist keine Gemeindebeschwerde eingegangen.

Rüeggisberg, 29. Juni 2004

Der Gemeindeschreiber:

*P. Zurbrugg*  
P. Zurbrugg

**GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 22. Juli 2004**

*M. Plüsch*

**Reglementsänderung**

Infolge Erlass eines neuen Schulreglementes vom 09. Dezember 2010 ist der Anhang I: Kommissionen unter „Schulkommission“ (Seiten 21/22) angepasst worden in der Mitgliederzahl, im Präsidium von Amtes wegen und in den Aufgaben.

Die Reglementsänderung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

3088 Rüeggisberg, 09. Dezember 2010



**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:

*F. Lehmann*  
F. Lehmann

Der Sekretär:

*P. Zurbrugg*  
P. Zurbrugg

**Auflagezeugnis**

Die vorliegende Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Oktober bis 29. November 2010 auf der Gemeindeverwaltung Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist in den Amtsanzeigern von Seftigen vom 28. Oktober und 04. November 2010 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 10. November 2010 bekannt gemacht worden. Kommissionen unter „Schulkommission“ (Seiten 21/22) angepasst worden in der Mitgliederzahl, im Präsidium von Amtes wegen und in den Aufgaben.

3088 Rüeggisberg, 18. Januar 2011

Die Reglementsänderung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

**GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 10. FEB. 2011**

Der Gemeindeschreiber:

*P. Zurbrugg*  
P. Zurbrugg

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**  
Der Gemeindepräsident:

Der Sekretär:

*M. Fleisch*

F. Lehmann

P. Zurbrugg

**Auflagezeugnis**

Die vorliegende Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Oktober bis 29. November 2010 auf der Gemeindeverwaltung Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Am 19. Juni 2014 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Rüeggisberg die Aufhebung der Sicherheitskommission beschlossen. In Art. 17 Abs. 1 und im Anhang I des Organisationsreglementes OgR wird die Sicherheitskommission gestrichen.

Diese Reglementsänderung tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

Die Reglementsänderung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

3088 Rüeggisberg, 09. Juli 2014

Der Gemeindeschreiber:



**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident: P. Zurbrugg

Der Sekretär:

*H. Blatter*  
Der Gemeindepräsident:  
H. Blatter

*P. Zurbrugg*  
Der Sekretär:  
P. Zurbrugg

F. Lehmann

P. Zurbrugg

**Auflagezeugnis**

Die vorliegende Reglementsänderung (Aufhebung der Sicherheitskommission) ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Mai bis 16. Juni 2014 auf der Gemeindeverwaltung Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 15./22. Mai und 05./19. Juni sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 21. Mai 2014 bekannt gemacht worden.

Rüeggisberg, 09. Juli 2014

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

31. JULI 2015

*M. J. J. J.*

Der Gemeindegeschreiber:

*P. Zurbrugg*  
P. Zurbrugg

**Reglementsänderung**

Am 25. Juni 2015 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Rüeggisberg die Aufhebung der Waldkommission beschlossen. In Art. 17 Abs. 1 und im Anhang I des Organisationsreglementes OgR wird die Waldkommission gestrichen.

Die Reglementsänderung tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

Rüeggisberg, 10. Juli 2015



**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

Die Präsidentin:

*Th. Ryser*  
Th. Ryser

Der Sekretär:

*P. Zurbrugg*  
P. Zurbrugg

**Auflagezeugnis**

Die vorliegende Reglementsänderung (Aufhebung der Waldkommission) ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Mai bis 22. Juni 2015 auf der Gemeindeverwaltung Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 21. Mai und 04./18./25. Juni 2015 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 27. Mai 2015 bekannt gemacht worden.

Rüeggisberg, 10. Juli 2015

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

31. JULI 2015

*M. J. J. J.*

Der Gemeindegeschreiber:

*P. Zurbrugg*  
P. Zurbrugg

### Reglementsänderung

Am 29. November 2018 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Rüeggisberg die Aufhebung der Strassen- und Wasserbaukommission beschlossen. In Art. 17 Abs. 1 und Anhang I des Organisationsreglementes OgR wird die Strassen- und Wasserbaukommission gestrichen.

Diese Reglementsänderung tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

3088 Rüeggisberg, 31. Dezember 2018



#### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Präsidentin:

Therese Ryser

Der Sekretär:

Peter Zurbrügg

### Auflagezeugnis

Die vorliegende Reglementsänderung (Aufhebung der Strassen- und Wasserbaukommission) ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Oktober bis 26. November 2018 auf der Gemeindeverwaltung Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 25. Oktober und 15./29. November 2018 sowie im Amtsblatt der Kantons Bern vom 31. Oktober 2018 bekannt gemacht worden.

Rüeggisberg, 31. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber:

Peter Zurbrügg

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 25. Jan. 2019

M. Juch

## Anhang I: Kommissionen

### Bau- und Planungskommission

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Mitgliederzahl:          | 5   |
| Vorsitz von Amtes wegen: | Ressortvorsteher/in Bau und Planung   |
| Wahlorgan:               | Gemeindeversammlung   |
| Übergeordnete Stellen:   | Gemeinderat   |
| Untergeordnete Stellen:  | <ul style="list-style-type: none"><li>- Bauverwaltung</li><li>- Baukontrolle</li><li>- Feueraufseher</li><li>- Energieberatungsstelle</li><li>- Oelfeuerungskontrolle</li></ul>   |
| Aufgaben:                | <p><b>zur selbständigen Erledigung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Behandlung und Erteilen von „kleinen„ Baugesuchen mit einer Bausumme bis Fr. 200'000.--;</li><li>- prüft die Baugesuche materiell, erteilt in ihrem Kompetenzrahmen Baubewilligungen;</li><li>- Verfassung von Mitberichten z. Hd. Regierungstatthalter im Rahmen von Baugesuchen bis Fr. 200'000.--;</li><li>- Überwachung und Kontrolle des gesamten Bauwesens;</li><li>- organisiert die Baukontrollen (Schnurgerüstabnahme, Einhaltung Energiegesetz, Kanalisationsanschlüsse, Wasseranschluss, Schlussabnahme);</li><li>- übernimmt baupolizeiliche Aufgaben und beantragt baupolizeiliche Massnahmen z.H. Gemeinderat.</li><li>- Bewilligung der Wasseranschlüsse an das Gemeindegewässernetz, nach vorgängiger Prüfung durch den Brunnenmeister;</li><li>- Bewilligung und Kontrolle der Kanalisationsanschlüsse an das öffentliche ARA-Netz;</li><li>- Information der Bevölkerung über die gültige oder geänderte baurechtliche Grundordnung mit den entsprechenden Anforderungen an die Baugesuchseingaben;</li><li>- trifft sich einmal pro Monat zu einer ord. Sitzung</li></ul> <p><b>als vorbereitende Kommission des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Antragstellung zu ordentlichen Baugesuchen mit einer Bausumme &gt; Fr. 200'000.-- und zu Ausnahmegesuchen;</li><li>- Verfassung von Mitberichten z. Hd. Regierungstatthalter im Rahmen von ordentlichen Baugesuchen;</li></ul> |

- Revisionen der baurechtlichen Grundordnung wie Baureglement, Zonenplan, Überbauungsordnungen, Zonen mit Planungspflicht, Schutzzonen etc.;
- Verkehrsplanung
- Aushandlung von Erschliessungsverträgen, Mehrwertabschöpfung;
- baupolizeiliche Massnahmen.

Weitere Aufgaben nach eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften sowie nach Zuweisung des Gemeinderates bleiben vorbehalten.

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Reglement:              | Baureglement   |
| Sekretariat:            | Gemeindeschreiber/in<br>(ev. Bauverwalter/in, Baukontrolleur/in) |
| Finanzielle Befugnisse: | Keine  |
| Unterschrift:           | Präsident/in und Gemeindeschreiber/in                            |

## Schulkommission

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Mitgliederzahl:            | 5   |
| Präsident von Amtes wegen: | Ressortvorsteher/in Schule / Bildung / Kultur   |
| Wahlorgan:                 | Gemeindeversammlung   |
| Übergeordnete Stellen:     | Gemeinderat   |
| Untergeordnete Stellen:    | <ul style="list-style-type: none"><li>- Schulsekretariat</li><li>- Schulleitung</li><li>- Lehrerschaft Kindergarten, Primar- und Realschule und Hauswirtschaft</li><li>- Schulärzte</li><li>- Schulzahnärzte</li><li>- Schulzahnpflegeleitung</li></ul>   |
| Aufgaben:                  | <p><b>zur selbständigen Erledigung:</b><br/>Aufsicht und Verwaltung der Kindergärten, der Primar- und Realschulen der Einwohnergemeinde Rüeggisberg gemäss der kantonalen Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung sowie des Schulreglementes der Einwohnergemeinde Rüeggisberg, im Besonderen (siehe Art. 10 Schulreglement):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verankerung der Schule in der Gemeinde;</li><li>- Organisation der Schulleitung, Anstellung der Schulleitung, Erlass Pflichtenheft für Schulleitung</li><li>- Anstellung der Lehrpersonen</li><li>- Führung der Schulleitungen;</li><li>- Schulraumplanung;</li><li>- Erarbeiten der Schulmodelle;</li><li>- Zuteilung der Schüler/innen an die verschiedenen Schulhausstandorte innerhalb der Gemeinde;</li><li>- Festsetzung der Unterrichtszeit und Erlass der Ferienordnung;</li><li>- Aufsicht über das Schülertransportwesen;</li><li>- Genehmigung von Leitbildern, Schulprogrammen und Konzepten;</li><li>- Verabschiedung Budgetplanung zuhanden Gemeinderat;</li><li>- Budgetkontrolle;</li><li>- Anstellung der Tagesschulleitungen und auf Antrag der Tagesschulleitung die Tagesschulmitarbeitenden;</li><li>- Aufsicht über die Tagesschule;</li><li>- Eröffnung und Aufhebung von Klassen zuhanden des Gemeinderates;</li><li>- Wahl der Schulärzte und der Schulzahnärzte;</li><li>- Ausarbeiten der Verträge mit den Schulärzten und den Schulzahnärzten.</li></ul> |

Weitere Aufgaben nach eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften sowie nach Zuweisung des Gemeinderates bleiben vorbehalten.

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Reglement:              | Schulreglement  |
| Sekretariat:            | Schulsekretär/in  |
| Finanzielle Befugnisse: | Fr. 5'000.-- im Einzelfall innerhalb der bewilligten Voranschlagskredite                            |
| Unterschrift:           | Präsident/in und Schulsekretär/in   |
| Besonderes              | 1 Mitglied der Schulkommission ist zugleich Mitglied der Bildungskommission der Gemeinde Riggisberg |

## Umwelt- und Betriebskommission

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Mitgliederzahl:          | 9   |
| Vorsitz von Amtes wegen: | Ressortvorsteher/in Umwelt und Betriebe   |
| Wahlorgan:               | Gemeinderat   |
| Übergeordnete Stellen:   | Gemeinderat   |
| Untergeordnete Stellen:  | <ul style="list-style-type: none"><li>- Brunnenmeister</li><li>- Hauswarte</li><li>- ARA-Wärter</li><li>- Friedhofgärtner</li><li>- Totengräber</li></ul>   |
| Aufgaben:                | <p><b>zur selbständigen Erledigung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Liegenschaftsverwaltung (Unterhalt, Wartung, Reparaturen);</li><li>- Mietverträge abschliessen u. kündigen inkl. Inkasso, Wohnungsabgaben und -übernahmen;</li><li>- Mietzinse festlegen;</li><li>- Betreuung der Hauswarte (Schulen, Gemeindehaus);</li><li>- Verwaltung und Unterhalt des Friedhofes;</li><li>- Betreuung des Friedhofgärtners und Totengräbers;</li><li>- Überwachung und Unterhalt der Wasserversorgung mit Basis- und Detailerschliessungsleitungen, Reservoiren, Pumpwerken, techn. Anlagen;</li><li>- Trinkwasser- und Quellenkontrolle;</li><li>- Aufsicht Schutzzonen;</li><li>- Überwachung und Unterhalt des Kanalisationsnetzes mit Basis- und Detailerschliessungsleitungen, gemeindeeigene Kleinkläranlagen und Pumpwerken;</li><li>- Überwachung und Unterhalt der Sauberwasserkanäle inkl. Rückhaltebecken;</li><li>- Überwachung period. Kontrollen private Klärgruben und Kleinkläranlagen;</li><li>- Aufsicht Jauche und Hofdüngeraustragung</li><li>- Kehrrichtentsorgung organisieren inkl. Sondersammlungen Papier/Karton, Alteisen, Pneus, Altglas, Altöl, Alu, etc.;</li><li>- Kadaverentsorgung organisieren inkl. Kosten verrechnen;</li><li>- illegale Kehrrichtentsorgung feststellen</li></ul> <p><b>als vorberatende Kommission des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Um- und Ausbauten Liegenschaften;</li><li>- ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt;</li><li>- Projektierung und Begleitung Neubauten;</li><li>- Neuanlagen Friedhof;</li><li>- Projektierung und Erweiterung neue Abwasseranlagen;</li><li>- Projektierung und Erweiterung neue Wasserversorgungsanlagen;</li></ul> |

- ausserordentlicher Unterhalt in der Abwasserent- und Wasserversorgung;
- Gebührenfestsetzung für Wasser, Abwasser und Kehricht/Sonderabfälle;
- ahnden und wiederherstellen illegale Kehrichtentsorgung
- Ernennung von Funktionären (Hauswarte, Brunnenmeister, Klärwärtern, Friedhofgärtner, etc.)

Weitere Aufgaben nach eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften sowie nach Zuweisung des Gemeinderates bleiben vorbehalten.

Reglemente:

- Wasserversorgungsreglement
- Abwasserreglement
- Abfallreglement
- Bestattungs- und Friedhofreglement (Friedhofareal)

Sekretariat:

Finanzverwalter/in

Finanzielle Befugnisse:

Fr. 5'000.-- im Einzelfall innerhalb der bewilligten Voranschlagskredite

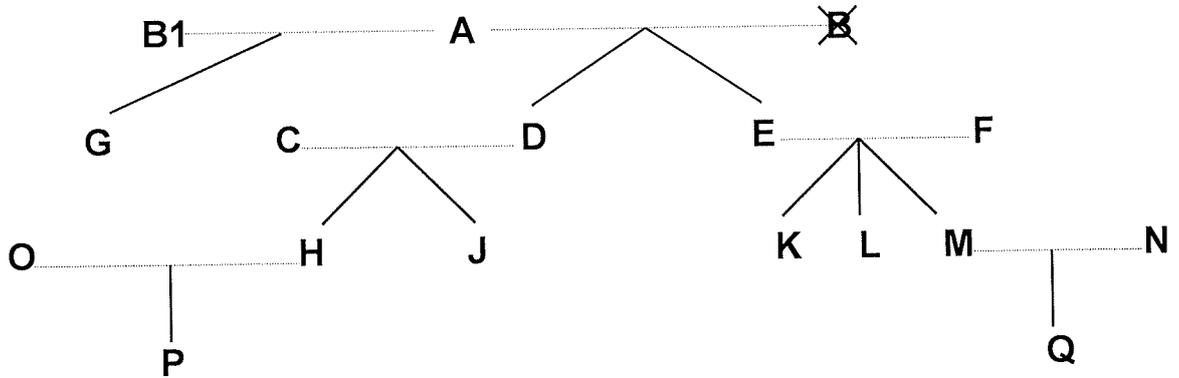
Unterschrift:

Präsident/in und Finanzverwalter/in

### Rechnungsprüfungskommission

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Mitgliederzahl:         | 3   |
| Vorsitz                 | Kommissionsmitglied   |
| Wahlorgan:              | Gemeindeversammlung   |
| Übergeordnete Stellen:  | Gemeindeversammlung<br>Regierungsstatthalter  |
| Untergeordnete Stellen: | keine   |
| Aufgaben:               | <ul style="list-style-type: none"><li>- Rechnungsprüfung von Buchhaltung und Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorgaben</li><li>- Kassenprüfung</li><li>- unangemeldete Zwischenrevisionen</li><li>- Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat</li><li>- Berichterstattung an die Gemeindeversammlung</li></ul> |
| Sekretariat:            | Kommissionsmitglied   |
| Finanzielle Befugnisse: | keine   |
| Unterschrift:           | Präsident/in und Gemeindeschreiber/in   |

## Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende: = Ehe  
 = Abstammung  
 = verstorben

| Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören |  | Beispiele:                                     |
|--|--|--|
| a) Verwandte in gerader Linie                              | Eltern - Kinder                          | A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J |
|  | Grosseltern - Grosskinder                | A mit H, J, K, L und M                         |
|  | Urgrosseltern - Urgrosskinder            | A mit P und Q                                  |
| b) Verschwägerte in gerader Linie                          | Schwiegereltern                          | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O    |
|  | Schwiegersohn/Schwiegertochter           | O mit C und D; N mit E und F                   |
|  | Stiefeltern/Stiefkinder                  | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E              |
| c) voll- und halbbürtige Geschwister                       | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J; G mit D und E          |
| d) Ehepaare  | Ehepartner                               | A mit B1; C mit D; O mit H                     |

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

# *Organisationsverordnung*

## **Allgemeine Bestimmungen**

|            |   |
|------------|---|
| Gegenstand | <p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)</li><li>a) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder</li><li>b) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)</li><li>c) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten</li><li>d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals</li><li>e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen</li><li>f) die Anweisungsbefugnis</li><li>g) die Unterschriftsberechtigung</li></ul> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p> |
|------------|---|

## **Gemeinderat**

### ***Aufgaben und Organisation im Allgemeinen***

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Aufgaben                | <p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p><sup>3</sup> In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>                          |
| Kollegialbehörde        | <p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p><sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderates abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>  |
| Präsidentialverfügungen | <p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p><sup>2</sup> Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p> |

## ***Einberufung und Verfahren der Sitzungen***

- Allgemeines **Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle zwei Wochen, in der Regel am Mittwoch Abend. Während den Ferienzeiten sind Sitzungsturnusse von drei bis vier Wochen möglich.
- <sup>2</sup> Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.
- <sup>4</sup> Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter wird zur Ratssitzung ebenfalls eingeladen.
- Einberufung **Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber beruft die Sitzungen ein.
- <sup>2</sup> 3 Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.
- Bericht und Anträge **Art. 7** Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung, 12.00 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.
- Ratsbüro **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident, die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.
- <sup>2</sup> Das Ratsbüro bespricht die Traktanden der Gemeinderatssitzungen vorgängig. Es formuliert Anträge, soweit Geschäfte ohne vorbereitende Kommission direkt im Gemeinderat behandelt werden.
- <sup>3</sup> Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.
- Einladung **Art. 9** <sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.
- <sup>2</sup> Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens am Samstag vor der Sitzung (A-Post) unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.
- Akten **Art. 10** <sup>1</sup> Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder liegen ab Freitag Abend vor der Sitzung im Sitzungszimmer des Gemeinderates auf.
- <sup>2</sup> Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Teilnahme                         | <p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p><sup>2</sup> Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes vor der Sitzung mit.</p>  |
| Öffentlichkeit und Beizug Dritter | <p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>  |
| Leitung der Sitzung               | <p><b>Art. 13</b> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er</p> <p>a) sorgt für einen speditiven Ablauf,<br/> b) eröffnet und schliesst die Diskussion,<br/> c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.</p>  |
| Beschlussfähigkeit und Beschlüsse | <p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (sog. Zusatzgeschäft).</p>  |
| Zirkularweg                       | <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>  |
| Abstimmungen und Wahlen           | <p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet</p> <p>a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;<br/> b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.</p> |
| Protokoll                         | <p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 35 ff. OgR und stellt dieses den Ratsmitgliedern in Kopie umgehend, spätestens mit der Traktandenliste zur nächsten Sitzung zu.</p>   |

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
|                                 | <sup>3</sup> Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der darauffolgenden Sitzung.  |
| Vernichtung der Protokollkopien | <sup>4</sup> Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie geben die Protokolle jeweils Ende Jahr der Gemeindeschreiberei zur Vernichtung ab (vorbehalten bleibt Abs. 5).<br><br><sup>5</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gibt seine Protokollkopien erst mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat ab.  |
| Bekanntmachung von Beschlüssen  | <b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen oder Briefen bekannt. Protokollauszüge wie Briefe werden durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber unterzeichnet.<br><br><sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten. |
| Information der Öffentlichkeit  | <b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.<br><br><sup>2</sup> Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.<br><br><sup>3</sup> Die Ratsberichterstattung ist vor dem Versand der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten zur Begutachtung vorzulegen.  |
| Ergänzende Vorschriften         | <b>Art. 19</b> Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.   |

## **Ressorts**

|             |  |
|-------------|--|
| Allgemeines | <b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.<br><br><sup>2</sup> Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.<br><br><sup>3</sup> Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass die Aufgaben richtig erfüllt werden. |
|-------------|--|

|   |   |
|---|---|
| Die einzelnen Ressorts                                | <p><b>Art. 21</b> Es bestehen die folgenden Ressorts (siehe Anhang III)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Präsidiales / Finanzen</li> <li>b) Soziales</li> <li>c) Oeffentliche Sicherheit</li> <li>d) Umwelt und Betriebe</li> <li>e) Strassen- und Wasserbau</li> <li>f) Schule / Bildung / Kultur</li> <li>g) Bau und Planung</li> </ul>  |
| Zuweisung   | <p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales/Finanzen vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, mit Blick auf die Aufgabenbelastung, aber auch unter Berücksichtigung der Eignung und Neigung der Ratsmitglieder, einzelne Bereiche eines Ressorts während einer Amtsdauer untereinander austauschen.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p> |
| Aufgaben  | <p><b>Art. 23</b> Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang III.</p>  |
| Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen | <p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten, mit Ausnahme des Schulsekretariats.</p> <p><sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang III.</p>   |

## Kommissionen

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Ständige Kommissionen | <p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang IV.</p> |
|-----------------------|--|

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Nichtständige Kommissionen | <p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>  |
| Einsetzung                 | <p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.</p>   |
| Konstituierung             | <p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die jeweilige Ressortvorsteherin oder der jeweilige Ressortvorsteher steht der dazugehörenden Kommission vor, mit Ausnahme der Schul- und Kindergartenkommission.</p> <p><sup>2</sup> Die nichtständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p><sup>3</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>                                 |
| Sekretariat                | <p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Sekretariate werden von der zugewiesenen Verwaltungsabteilung geführt, mit Ausnahme der Schul- und Kindergartenkommission, wo das Sekretariat von der Schulsekretärin oder vom Schulsekretär geführt wird.</p> <p><sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>   |
| Information                | <p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat ihre Sitzungsprotokolle zu, mit Ausnahme der Vormundschafts- und Fürsorgekommission sowie der Schul- und Kindergartenkommission.</p> <p><sup>2</sup> Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</p> |
| Verfahren                  | <p><b>Art. 31</b> Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).</p>  |
| <b>Verwaltung</b>          |  |
| Aufgabe                    | <p><b>Art. 32</b> Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.</p>   |
| Organisation               | <p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeindeschreiberei</li> <li>b) Finanzverwaltung / AHV-Zweigstelle</li> </ul>  |

<sup>2</sup> Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang V geregelt.

Leitung

**Art. 34** Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.

Aufsicht

**Art. 35** <sup>1</sup> Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorsteherinnen oder Ressortvorstehern

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

## Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

### Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

**Art. 36** <sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Organigramm.

### Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

**Art. 37** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen

**Art. 38** Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien, in der Regel durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Sekretärin oder den Sekretär.

### Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

**Art. 39** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

<sup>2</sup> Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

**Art. 40** Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

### **Anweisung zur Zahlung**

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Grundsatz                    | <b>Art. 41</b> Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.  |
| Visum eingehender Rechnungen | <p><b>Art. 42</b><sup>1</sup> Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.</p> <p><sup>2</sup> Wer eine Rechnung visiert, prüft,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,</li> <li>b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie</li> <li>c) die rechnerische Richtigkeit.</li> </ul> |
| Anweisung                    | <p><b>Art. 43</b> Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,</li> <li>b) das Visum nach Art. 42 richtig und</li> <li>c) der entsprechende Kredit vorhanden ist, bzw.</li> <li>d) der entsprechende Budgetkredit eingehalten wird.</li> </ul>  |
| Zahlung                      | <b>Art. 44</b> Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.   |

### **Erlass von Verfügungen**

|                    |   |
|--------------------|---|
| Verfügungsbefugnis | <p><b>Art. 45</b><sup>1</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.</p> |
|--------------------|---|

### **Berichtswesen**

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Periodische Berichterstattung | <p><b>Art. 46</b><sup>1</sup> Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.</p> <p><sup>2</sup> Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,</li> <li>b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie</li> <li>c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).</li> </ul> |
|-------------------------------|---|

<sup>3</sup> Der Gemeinderat nimmt vierteljährlich Kenntnis vom Stand der pendingen Geschäfte (Terminkontrolle der Gemeindeverwaltung); einmal pro Jahr, in der Regel an der Schlussitzung, bespricht und bereinigt er die hängigen Geschäfte.

Besondere Vorkommnisse

**Art. 47** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

## Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 48** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

\*\*\*\*\*

Inkraftsetzung: 01. Februar 2002 mit Ausnahme vom Art. 21 Organisationsverordnung  
Inkraftsetzung Art. 21 01. Januar 2003

publiziert in den Amtsanzeigern von Seftigen Nrn. 07 und 08 vom 07. und 14. Februar 2002

3088 Rüeggisberg, 23. Januar 2002



### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

*F. Hubacher*  
F. Hubacher

*P. Zurbrügg*  
P. Zurbrügg

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 15. FEB. 2002

*[Handwritten signature]*

## Anhang III: Gemeinderats-Ressorts

- **Präsidiales / Finanzen**

- Verwaltung
- Koordination
- Finanzen (*Rechnung, Finanzplanung, Steuern, Versicherungen*)
- Personalführung (*Verwaltung, Wegmeister, Hauswarte*)
- Volkswirtschaft (*Gewerbe, Landwirtschaft, Tourismus, Regions-Verband*)

*Ressortübernahme durch Gemeindepräsidenten v.A.w.*

- **Bau und Planung** (*Bau- und Planungskommission*)

- Hochbau (inkl. Bauvorhaben der Gemeinde)
- Erschliessung
- Raumplanung (*Ortsplanung, Regionalplanung*)
- Energieberatung

- **Oeffentliche Sicherheit** (*ohne Kommission*)

- Wehrdienste
- Zivilschutz
- Katastrophenhilfe
- GWL
- Militär, Schiesswesen
- Ortspolizei, Gemeindepolizei
- Bestattungswesen
- Justiz

- **Schule / Bildung / Kultur** (*Schulkommission*)

- Kindergarten
- Primar- und Realschule
- Sekundarschule
- berufsvorbereitende Schuljahre
- Erwachsenenbildung
- Kulturelles

- **Soziales** (*Kommission Regionale Sozialbehörde*)

- Vormundschaft
- AHV / IV / EL
- Pflégkinderaufsicht
- Asylbewerber
- Arbeitslose
- Gesundheitswesen (*Spital, SPITEX*)
- Regionaler Sozialdienst (*Mitglied v.A.w. in Kommission RSD*)

- **Strassen und Wasserbau** (*ohne Kommission*)

- Verkehrswesen (*Signalisationen, Verkehrssicherheit, Parkplätze*)
- Strassen, Wege, Wegunterhalt
- Wasserbau
- Wanderwege, Radwege
- öff. Verkehr

- **Umwelt und Betriebe** (*Umwelt- und Betriebskommission*)
  - Wasserversorgung
  - Abwasserentsorgung
  - Kehrrichtentsorgung
  - Liegenschaften
  - Friedhofareal
  - Elektrizität

## Anhang V: Abteilungen

| <b>Gemeindeschreiberei</b> |  |
|----------------------------|--|
| Aufgaben                   | <p>Sekretariate für Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Kommissionen gem. Zuweisung in Anhang I, Einwohner- und Fremdenkontrolle, Stimmregister, Organisation Abstimmungen und Wahlen, Steuerregister, Steuerbüro, Amtliche Bewertung, Bestattungsamt, Aufbewahren Letztwillige Verfügungen, Siegelungswesen, Ortspolizeiaufgaben, Fundbüro, Datenschutz, Archiv, Verträge, Soziale Dienste (Vormundschaften/Beistandschaften/Beiratschaften, Asylwesen, Alimentenbevorschussung), Mietamt, Arbeitsamt (Anlaufstelle), Bauverwaltung, Redaktion Gemeinde-Nachrichten, Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt, Generalabonnemente, Anlaufstelle für Bevölkerung und Behörden</p> <p>Aufgaben Gemeindeschreiber/in gem. separatem Pflichtenheft</p> |
| Leiter / Leiterin          | Gemeindeschreiber/in<br><i>(in Personalunion Bauverwalter/in, Vormundschaftssekretär/in, Steuerregisterführer/in)</i>  |
| Stellen                    | <p>Verwaltungsangestellte/r Gemeindeschreiberei (Stv. Gemeindeschreiber/in)</p> <p>Verwaltungsangestellte/r (Teilpensum 20 %)</p> <p>Auszubildende/r</p>   |
| Verfügungsbefugnisse       | keine  |
| Ausgabenbefugnisse         | Fr. 1'000.-- im Einzelfall innerhalb der bewilligten Voranschlagskredite   |
| Übergeordnete Stelle       | Regierungsstatthalter/in<br>Gemeinderat  |
| Untergeordnete Stelle      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personal der Gemeindeschreiberei inkl. Auszubildende Gemeindeschreiberei</li> <li>- Amtsvormündin</li> <li>- übriges Personal in personeller Hinsicht</li> </ul>  |
| Stellvertretung            | <p>Verwaltungsangestellte/r Gemeindeschreiberei in Routinegeschäften (inkl. Unterschrift)</p> <p>Finanzverwalter/in in grundsätzlichen Fragen</p>  |

| <b>Finanzverwaltung/ AHV-Zweigstelle</b> |   |
|--|---|
| Aufgaben                                 | <p>Sekretariat für Kommissionen gem. Zuweisung in Anhang I, Finanzverwaltung mit Führen Verwaltungsrechnung, Voranschlag und Finanzplanung, Vermögensverwaltung mit Grundeigentum und Wertschriften, Darlehen, Bürgschaften, Besoldungen und Personalvorsorge, Liegenschaftsverwaltung, Mietverträge, Versicherungswesen, Inkasso Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Hundesteuern, Quellensteuern, AHV-Zweigstelle mit AHV/IV/EL/EO</p> <p>Aufgaben Finanzverwalter/in gem. separatem Pflichtenheft</p> |
| Leiter / Leiterin                        | <p>Finanzverwalter/in<br/>(in Personalunion AHV-Zweigstellenleiter/in, Zivilstandsbeamter (bis 31.03.2004))</p>   |
| Stellen                                  | <p>Finanzverwalter/in<br/>Verwaltungsangestellte/r Finanzverwaltung (Stv. Finanzverwalter/in)<br/>Verwaltungsangestellte/r (Teilpensum)<br/>Auszubildende/r</p>   |
| Verfügungsbefugnisse                     | keine   |
| Ausgabenbefugnisse                       | Fr. 1'000.-- im Einzelfall innerhalb der bewilligten Voranschlagskredite  |
| Übergeordnete Stelle                     | Regierungsstatthalter/in<br>Gemeinderat   |
| Untergeordnete Stelle                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personal der Finanzverwaltung inkl. Auszubildende/r Finanzverwaltung</li> <li>- Hauswarte in Gemeindeliegenschaften</li> <li>- Friedhofgärtner</li> </ul>  |
| Stellvertretung                          | <p>Verwaltungsangestellte/r Finanzverwalter in Routinegeschäften (inkl. Unterschrift)<br/>Gemeindeschreiber in grundsätzlichen Fragen</p>   |